

## § 2

(1) Der § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ertragsausfälle an pflanzlichen Erzeugnissen, für die keine gesetzlichen Erzeugerpreise bestehen, sind gemäß dem Umrechnungsschlüssel für Getreideeinheiten (Anlage 4) umzurechnen und in Höhe des Erzeugerpreises für Roggen einschließlich der durch die Wiederbeschaffung entstehenden Transportkosten auszugleichen.“

(2) Der § 33 Abs. 3 wird aufgehoben.

## § 3

/Die Anlagen 1, 3 und 4 werden entsprechend der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung neu gefaßt.

## § 4

(1) Die Ziff. 3 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„3. Im Mittel sind 0,55 M/Wendung und je ha 14 Bearbeitungsgänge im Jahr bei einem durchschnittlichen Ackerflächenverhältnis zu berechnen.“

(2) Die Ziff. 4 der Anlage 2 wird aufgehoben.

## § 5

(1) Die Ziff. 1 der Anlage 5 erhält folgende Fassung:

„1. Stallung  
Bewertung je 100 dt ausgebrachter Rottedung in M/ha bei Wirkungsverlust im

1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
450,-	125,-	75,-“

(2) In der Ziff. 2 der Anlage 5 wird der Betrag zur Berechnung der Ausbringungskosten, soweit keine höheren Kosten nachgewiesen werden können, auf 1,30 M/dt verändert.

(3) Die Ziff. 3 vorletzter Abs. der Anlage 5 erhält folgende Fassung:

„Soweit keine höheren Kosten nachgewiesen werden können, sind die Ausbringungskosten mit 2,50 M/dt zu berechnen. Die Transportkosten sind gesondert zu ermitteln.“

## § 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) In Fällen, in denen

a) bereits Zahlungen für ab 1. Januar 1984 eintretende wirtschaftliche Nachteile gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1968 zur Bodennutzungsverordnung — Ausgleich der Wirtschafterschwernisse — geleistet wurden,

b) vertraglich vereinbarte Zahlungen zum Ausgleich bereits eingetretener wirtschaftlicher Nachteile noch nicht realisiert wurden,

sind die höheren Beträge für den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile gemäß dieser Durchführungsbestimmung zu zahlen.

(3) In Fällen, in denen Investitionen oder andere Maßnahmen zum vertraglich vereinbarten Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile noch nicht oder nicht vollständig realisiert wurden, haben die nichtlandwirtschaftlichen Nutzer den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben die auf der Preisbasis von 1984 erforderlichen finanziellen und materiellen Fonds bereitzustellen.

Berlin, den 4. Januar 1984

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Lietz**

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

„Anlage 1

zur Ersten Durchführungsbestimmung

**Berechnung  
von Wirtschafterschwernissen für errichtete Hindernisse  
wie Maste, Grundwasserpegel, Signale o. a. auf landwirtschaftlichen Nutzflächen**

1. Es gelten folgende Sätze für den Ausgleich hindernisbedingter Verfahrenskosten und Ertragsausfälle infolge punkt- und linienförmiger Hindernisse auf dem Ackerland in M/Jahr

Breite des Hindernisses quer zur Bearbeitungsrichtung in m	bis										Zuschlag je m Länge des Hindernisses > 10 m
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
bis 1	30	33	34	35	38	39	41	42	44	46	2
2	36	38	40	42	45	46	50	52	53	56	2
3	42	44	47	49	52	55	58	60	63	66	2
4	46	50	54	56	60	63	66	69	72	76	3
5	51	56	59	63	66	71	75	78	82	86	3
6	57	62	66	70	74	78	83	87	91	96	4
7	63	68	73	76	81	86	91	96	101	106	4
8	67	74	79	85	90	95	100	106	111	116	5
9	73	79	84	91	97	103	108	114	120	126	5
10	79	86	91	98	104	110	116	123	130	136	6

2. Für Hindernisse auf Grünland beträgt der Ausgleich 50 % der Beträge gemäß Ziff. 1.

3. Ist eine durchgängige Bearbeitung von Schlägen seitens der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe auf Grund der Hindernisse nicht mehr möglich bzw. ist eine Änderung der Bearbeitungsrichtung erforderlich, ist gemäß Anlage 2 zu verfahren. Das gilt auch bei Hindernissen über 10 m Breite quer zur Hauptbearbeitungsrichtung.

4. In schwerwiegenden Fällen sollten die Sätze des Ausgleiches von Wirtschafterschwernissen nach den tatsächlich entstehenden Wirtschafterschwernissen für den jeweiligen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb berechnet werden.“